

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 22.07.2025

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld beschließt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 11.07.2024 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. In § 11 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Für die Betreuung und Pflege der Homepage der Ortsgemeinde Reinsfeld werden zwei ehrenamtliche Internetbeauftragte auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Ortsgemeinderates bestellt.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

3. Im neuen Absatz 5 wird der Text wie folgt neu gefasst:

„Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 EURO gewährt.“

Artikel 2

Die Änderungen der Hauptsatzungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 22.07.2025

Guido Friske
Ortsbürgermeister

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder

auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

